Gefahrengruppen

Bauliche Anlagen in denen mit CBRN-Stoffen umgegangen wird werden entsprechend der durchzuführenden Maßnahmen eingeteilt. Außerdem werden nach FwDV 500 folgende weitere Einteilungen getroffen:

Transportunfälle sind zunächst wie Gefahrengruppe II zu behandeln.

Terroristische Anschläge sind grundsätzlich wie Gefahrengruppe III zu behandeln.

Maßnahmen

Art des	Feuerwehr!	Feuerwehr!	Feuerwehr!
Gefahrstoffs	Gefahrengruppe I	Gefahrengruppe II	Gefahrengruppe III
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene (Aufbau Dekon-Stufe II)	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich

Art des Gefahrstoffs	Feuerwehr! Gefahrengruppe I	Feuerwehr! Gefahrengruppe II	Feuerwehr! Gefahrengruppe III
allgemein	Einsatz ohne Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig	Einsatz nur mit Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene (Aufbau Dekon-Stufe II)	wie Gefahrengruppe II, aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person erforderlich
	Zu den erforderlichen Messgei	räten siehe Strahlenschutzmes	sgeräte
atomar		PSA: für den Ersteinsatz mindestens Körperschutz Form 1 (Kontaminationsschutzhaube) Menschenrettung: bei baulichen Anlagen Dosiswarngerät und Filmdosimeter erforderlich, bei Transportunfällen können diese entfallen.	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 (Kontaminations- oder Chemikalienschutzanzug), bei möglicher Inkorporation von leichtflüchtigen Radionuklider über die Haut grundsätzlich CSA (Form 3) Bereiche in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung, nicht betreten werden!
	keine weiteren Maßnahmen neben den allgemein gültigen (siehe oberstes Feld)		

Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht nötig PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät PSA: mindestens Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3 Atemfilter ABEK2-P3 PSA: Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3 PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Arbeitsstoffen der Risikogruppen 4 umgeganger wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung, nicht betreten werden! PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Bereiche, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keiner Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten	Art des Gefahrstoffs	Feuerwehr! Gefahrengruppe I	Feuerwehr! Gefahrengruppe II	Feuerwehr! Gefahrengruppe III
biologisch PSA: mindestens Körperschutz Form 1 Atemfilter ABEK2-P3 Risikogruppen 4 umgeganger wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung, nicht betreten werden! PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Bereiche, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keiner Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten	allgemein	Sonderausrüstung gestattet Atemschutz zur Vermeidung von Inkorporation Aufbau eines Dekonplatzes ggf. nicht	Sonderausrüstung besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene	aber zusätzlich Anwesenheit einer fachkundigen Person
oder 3 Bereiche, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keiner Fall - auch nicht zur Rettung von Menschenleben - betreten	biologisch		Körperschutz Form 1	oder 3 Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Bereiche in denen mit Arbeitsstoffen der Risikogruppen 4 umgegangen wird dürfen ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person, auch zur Menschenrettung,
werden.	chemisch		PSA: Körperschutz Form 1	PSA: Körperschutz Form 2 oder 3 Bereiche, bei denen es sich um militärische Anlagen mit Munition oder chemischen Kampfstoffen handelt, dürfen ohne Anwesenheit eines zuständigen und fachkundigen Militärangehörigen auf keinen Fall - auch nicht zur Rettung von

Wenn das thermische Risiko höher zu bewerten ist als das von den CBRN-Stoffen ausgehende (z.B. zur Brandbekämpfung, Austritt brennbarer Gase, etc.) oder wenn eine unaufschiebbare Menschenrettung durchzuführen ist und keine Zeit bleibt eine entsprechende Körperschutzform anzulegen ist Körperschutzform 1 zu tragen.

weitere Hinweise

• Für die Einteilung der Bio-Gefahrengruppen siehe auch Risikogruppen.

Quellenangabe

• FwDV 500, Stand 2012

CBRN-Einsätze allgemein